

74. 1. Sind unter den „Rechtsnachfolgern“ in § 217 C.P.D. nur die Universalsuccessoren der verstorbenen Partei zu verstehen?
2. Sind in der Mark Brandenburg die Erfordernisse einer Erbeinsetzung nach den Grundsätzen des römischen Rechtes oder nach den Vorschriften des A.L.R. I. 12 zu beurteilen?

VI. Civilsenat. Urth. v. 16. Oktober 1893 i. S. G. (Rl.) w. B.,  
jetzt Frau L. (Befl.) Rep. VI. 172/93.

- I. Landgericht I Berlin.  
II. Kammergericht daselbst.

Mittels Gerichtsbeschlusses vom 7. März 1891 wurde ein angeblich dem Kaufmanne G. L. an den Kaufmann M. zustehender Anspruch auf Auseinandersetzung und Abrechnung aus gemeinschaftlich betriebenen Geschäften und auf Zahlung des sich hieraus für L. ergebenden etwaigen Guthabens in Höhe von 10000 M für den Kläger als Gläubiger des L. gepfändet und ihm zur Einziehung überwiesen. Denselben Anspruch behauptete der Kaufmann B. durch Cession vom 19. Februar 1891 von seinem Schwiegersohne L. zu Eigentum erworben zu haben. Der Kläger erklärte diese Cession für simuliert, sowie auf Grund des § 3 des Gesetzes vom 21. Juli 1879 für anfechtbar und klagte deshalb gegen B. auf Anerkennung, daß die gedachte Cession dem Kläger gegenüber in Höhe von 10000 M unwirksam sei. Nachdem B. im Laufe der ersten Instanz verstorben, und das Verfahren auf Antrag seines Prozeßbevollmächtigten durch Beschluß des Prozeßgerichtes für unterbrochen erklärt war, wurde vom Kläger zur Aufnahme des Verfahrens und zugleich zur Verhandlung der Hauptsache als Rechtsnachfolgerin und alleinige Erbin des B. dessen Tochter Frau L. geladen, und bei der mündlichen Verhandlung beantragt, die Frau L. dem Klageantrage entsprechend zu verurteilen. Das Landgericht gab diesem Antrage statt, obgleich Frau L. ihre Passivlegitimation bestritt und der Klage auch im übrigen widersprach. Dagegen erkannte das Berufungsgericht auf Abweisung des Klägers, indem es annahm, daß Frau L. nicht allein, sondern in Gemeinschaft mit acht Kindern ihrer vorverstorbenen Schwester den B. testamentarisch beerbt habe, und daß deshalb die Klage gemäß § 127 A.L.R. I. 17 nur

gegen alle Miterben gemeinschaftlich hätte gerichtet, bezw. aufgenommen werden dürfen. Auf die Revision des Klägers ist das Berufungsurteil aufgehoben worden.

Aus den Gründen:

„Der verstorbene Kaufmann B. hat unstreitig in § 1 seines Testaments vom 25. August 1891 erstens seine Tochter Frau L. und zweitens die acht Kinder seiner vorverstorbenen Tochter Frau Ca. zu Erben ernannt, in § 2 jedoch bemerkt, daß Frau Ca. zu ihrer Verheiratung teils in barem Gelde, teils in Ausstattungsgegenständen zu ihrer Ausstattung im ganzen 25000 *M* erhalten habe. „Dadurch,“ heißt es sodann wörtlich, „sollen deren Kinder, meine Enkel, wegen ihrer Ansprüche an meinen Nachlaß vollständig abgefunden sein. Ich bestimme, daß mein zur Zeit meines Todes vorhandenes sämtliches Vermögen meine Tochter Marianne, die Frau Kaufmann L., allein und ausschließlich erhält.“ In § 3 ist weiter bestimmt, daß die der Frau L. zufallende Erbschaft ihr vorbehaltenes Vermögen werden soll, und in § 4 ist drei Enkelinnen ein Legat von je 1000 *M* ausgesetzt. Während nun der erste Richter nach diesem Testamentsinhalte die Frau L. als alleinige Erbin des B., die Kinder der Frau Ca. nur als Legatäre ansah, ist das Kammergericht zu seiner Entscheidung mit folgender Ausführung gelangt: Nach dem hier maßgebenden märkischen Provinzialrechte hätten die Kinder der Frau Ca. als Pflichtteilsberechtigte, wenn nicht die ganze Erbeseinsetzung als solche nichtig sein, und Intestaterbfolge eintreten sollte, einen Anspruch auf formelle Einsetzung als Erben gehabt. Es sei deshalb anzunehmen, daß der Erblasser seine letztwillige Verordnung den sonst zur Nichtigkeit derselben führenden Bestimmungen des Provinzialrechtes durchaus habe anpassen wollen, daß er seine Enkel, um „ihren Ansprüchen an seinen Nachlaß“, d. h. ihrem Noterbenrechte, zu genügen, in § 1 in Höhe ihrer Pflichtteilsquoten zu dem Inbegriffe seines Nachlasses berufen habe, und daß folgeweise der § 2 nicht eine Abänderung des § 1, sondern nur eine Regelung der Kollationspflicht, eine Teilungsanordnung unter den Miterben enthalten sollte, welche deren Erbenqualität unberührt gelassen habe. Die den drei Enkeln ausgesetzten je 1000 *M* seien danach für Prälegate zu erachten und ständen mit der gleichzeitigen Ernennung der Bedachten zu Erben nicht in Widerspruch.

Durch diese Ausführung wird, wie die Revision mit Recht geltend macht, die Abweisung der Klage nicht gerechtfertigt.

Die Civilprozeßordnung bestimmt nicht, daß die Aufnahme des im Falle des Todes einer Partei unterbrochenen oder ausgezetzten Verfahrens (um die Anordnung der Aussetzung handelte es sich gemäß §. 223 im vorliegenden Rechtsstreite) durch die Erben der verstorbenen Partei zu erfolgen habe; vielmehr ist in dem nach § 223 Abs. 2 auch bei der Aussetzung des Verfahrens maßgebenden § 217 nur von der Aufnahme durch die Rechtsnachfolger die Rede. Unter den Rechtsnachfolgern im Sinne des § 217 sind aber, wie das Reichsgericht bereits in einem Urteile vom 4. Februar 1890,

vgl. Entsch. desselben in Civilf. Bd. 26 S. 141, ausgesprochen hat, dem gewöhnlichen Sprachgebrauche entsprechend nicht bloß Universalsuccessoren, sondern alle diejenigen zu verstehen, welche von Todes wegen in das Recht und die Pflicht des Vorgängers eintreten.

Vgl. auch Reinde, Civilprozeßordnung Anm. 2a zu § 217 und die dortigen Citate.

Von diesem Gesichtspunkte aus, der nicht unbeachtet bleiben durfte, da Frau L. vom Kläger ausdrücklich als Rechtsnachfolgerin und alleinige Erbin des Beklagten bezeichnet worden ist, kann der Frau L. die Eigenschaft der alleinigen Rechtsnachfolgerin ihres Vaters für den gegenwärtigen Rechtsstreit nicht abgesprochen werden. Dürfte man auch mit der Vorinstanz davon ausgehen, daß die Kinder der Frau La. Testamentserben des Kaufmannes B. geworden seien, und daß der § 2 des Testaments nur eine Teilungsanordnung unter den Miterben enthalte, so wäre doch schon nach dieser Teilungsanordnung die Annahme einer Rechtsnachfolge der La.'schen Kinder in die hier streitige Verpflichtung ausgeschlossen. Denn der Testator hat bei der von ihm angeordneten Teilung seine acht Enkelinnen mit den ihrer Mutter zur Ausstattung gegebenen 25000 M für abgefunden erklärt und nur noch dreien von ihnen Legate von je 1000 M ausgesetzt, übrigens aber bestimmt, daß sein zur Zeit seines Todes vorhandenes sämtliches Vermögen — also insbesondere auch der ihm angeblich am 19. Februar 1891 von L. cedierte Anspruch, sowie die Rechte und Verpflichtungen aus dem vorliegenden Unfechtungsprozesse — der Frau L. zufallen sollten. Es würde sich demnach hier, auch bei der Unter-

stellung eines Miterbenverhältnisses, nicht um eine die gesamte Erbschaft betreffende Schuld im Sinne des § 127 A.L.R. I. 17, sondern um ein Rechtsverhältnis handeln, in welches nach dem Inhalte des Testaments die Frau L. allein succediert ist, sodas diese auch zur Aufnahme des gegenwärtigen Rechtsstreites als Rechtsnachfolgerin des ursprünglichen Beklagten allein berechtigt und verpflichtet erscheinen muß. Hiergegen kann sich die Revisionsbeklagte nicht darauf berufen, daß eine Anfechtung gegen Singularsuccessoren nur unter den im § 11 Abs. 2 des Gesetzes vom 21. Juli 1879 bezeichneten Voraussetzungen stattfinden, und daß das Vorhandensein dieser Voraussetzungen vom Kläger nicht behauptet sei. Denn zu entscheiden ist hier nicht über die Frage, ob eine selbständige Anfechtung der Cession vom 19. Februar 1891 gegenüber der Frau L. für begründet zu erachten sein möchte, sondern lediglich über die Berechtigung und Verpflichtung der Frau L. zur Aufnahme des gegen den Kaufmann B. rechtshängig gewordenen Anfechtungsprozesses.

Überdies beruht die Vorentscheidung auch insofern auf einer Gesetzesverletzung, als den acht Enkelinnen des Beklagten die Miterbenqualität beigelegt ist. Die in der Mark Brandenburg nach Maßgabe des Art. VII des Publikationspatentes vom 5. Februar 1794 suspendierten Titel 1—3 Teils II A.L.R. enthalten über die Erfordernisse einer Erbeinsetzung keine Bestimmung. Die Frage, ob eine Erbeinsetzung als geschehen anzusehen, ist deshalb nicht nach den Vorschriften des römischen Rechtes, auf deren Verletzung allerdings die Revision nicht gestützt werden könnte (§ 5 der Verordnung vom 28. September 1879 — R.G.Bl. S. 299 und R.G.Bl. 1880 S. 102 —), sondern nach den nicht suspendierten Vorschriften des Titels 12 Teils I A.L.R., namentlich nach den §§ 4. 6. 44. 45. 254—258. 263 daselbst, zu beurteilen.

Vgl. Entsch. des preussischen Obergerichtes Bd. 12 S. 424. 425, Bd. 63 S. 253; Striethorst, Archiv Bd. 7 S. 159.

Mag nun auch der Erblasser die Absicht gehabt haben, seine letztwillige Verordnung den Bestimmungen des märkischen Provinzialrechtes durchaus anzupassen, so hat er doch in dem vorliegenden Testamente die Erklärung, den Inbegriff seines Nachlasses seiner Tochter und seinen Enkelinnen zuzuwenden zu wollen (§ 4 a.a.D.), nicht abgegeben. Wenn er die letzteren wegen ihrer Ansprüche an

seinen Nachlaß auf die von ihnen einzuwerfenden 25000 *M* anweist, im übrigen aber sein gesamtes zur Zeit des Todes vorhandenes Vermögen seiner Tochter zuwendet, so kann nur diese Tochter im Sinne der angezogenen Vorschriften des 12. Titels als Erbin gelten, während die auf eine bestimmte Summe beschränkten Enkelinnen trotz ihrer Bezeichnung als Erben in § 1 doch nur als Legatarien, und zwar ebensowohl der Erbin wie den Nachlaßgläubigern gegenüber, zu betrachten sind.

Vgl. Entsch. des preussischen Obertribunals Bd. 15 S. 188; Striethorst, Archiv Bd. 16 S. 63.

Hieran kann der Umstand, daß den Enkelinnen des Beklagten ein Noterbenrecht zustand, nichts ändern. Das Berufungsgericht meint freilich, der Erblasser habe in § 1 seine Enkelinnen in Höhe ihrer Pflichtteilsquoten zu dem Inbegriffe seines Nachlasses berufen. Ob diese Auffassung genügend begründet erscheinen möchte, kann dahingestellt bleiben. Denn jedenfalls ist durch die nach der weiteren Ausführung des Gerichtes in § 2 getroffene Teilungsanordnung den Enkelinnen an Stelle ihrer Pflichtteilsquoten und zur Befriedigung wegen derselben die bestimmte Summe von 25000 *M* angewiesen worden. Reichte diese Summe zur Deckung des Pflichtteils nicht aus, so konnten die Enkelinnen, wie der Vorderrichter offenbar selbst annimmt, aus dem Testamente weitergehende Ansprüche (abgesehen von den dreimal 1000 *M*) nicht herleiten. Danach lag die Sache so, daß den testamentarisch eingesetzten Noterben der Pflichtteil in einer bestimmten Summe überwiesen war, woraus dann nach den Vorschriften des 12. Titels in Verbindung mit dem § 164 Anhangs zu § 574 A.L.R. II. 18 folgt, daß sie nicht ein Niterbrecht in den Nachlaß, sondern nur die Stellung von Vermächtnisnehmern erlangen konnten.

Vgl. Jurist. Wochenschrift 1893 S. 436 Nr. 47 und die dortigen Citate mit Jurist. Wochenschrift 1890 S. 385 Nr. 40.

Die Revisionsbeklagte meint freilich, es müsse für den Fall der Verneinung der Niterbenqualität der väterlichen Kinder nach der insoweit unanfechtbaren Rechtsauffassung der Vorinstanz das Testament des B. als nichtig, und die Intestaterbfolge als eingetreten angesehen werden; in dessen dieser Ansicht steht die Motivierung des Berufungsurteiles nicht zur Seite. Keineswegs ist vom Vorderrichter ausgesprochen worden, daß nach den Grundsätzen des märkischen Provinzialrechtes

das Testament des B. trotz der ausdrücklichen Berufung der La.'schen Kinder zu Erben für nichtig erachtet werden müßte, wenn die La.'schen Kinder zufolge ihrer Anweisung auf eine bestimmte Summe im Verhältnisse zu der Frau L. und den Nachlassgläubigern nicht als Erben, sondern als Legatäre zu betrachten wären. Auf welche Gesetzesvorschriften ein solcher Auspruch hätte gestützt werden können, ist auch nicht ersichtlich (vgl. Nov. 115 c. 5 pr.).

Hiernach unterliegt das angefochtene Urteil der Aufhebung, ohne daß es eines weiteren Eingehens auf den dritten Revisionsangriff bedarf, mit welchem der Kläger geltend zu machen sucht, daß, auch wenn den Ausführungen der Vorinstanz beizupflichten wäre, daraus nur die Zurückweisung seines Aufnahmeantrages wegen Nichtzustellung an die Enkel des Beklagten, nicht aber die Abweisung der Klage zu folgern sein würde." . . .